

## Arbeitskräfte in Gruppen: Regelungen der Länder laut Allgemeinverfügungen zur Corona-Pandemie

<b>Baden-Württemberg</b>	§ 3 (3) Nr. 4 Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (3) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind Ansammlungen und Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen (...) 4. aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.
<b>Bayern</b>	Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie, ausgenommen durch (5) a) die Ausübung beruflicher Tätigkeit
<b>Brandenburg</b>	nicht genannt
<b>Hessen</b>	Das Verbot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für 1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen (...) Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	(5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind: Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen. (4) Ausnahmen von Abs. 1 kommen für Anlässe in Betracht, bei denen die Anwesenheit der reisenden Personen zwingend erforderlich ist
<b>Niedersachsen</b>	die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen; (1) 1 Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. 2 Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. (2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sowie Werksarbeitskräften.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Teil 1, § 4 Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personenunmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, [...] sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig.
<b>Saarland</b>	Zusammenkünfte zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten sind weiterhin gestattet. Die Arbeitgeber haben Hygienemaßnahmen und ausreichend Abstand sicherzustellen.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen: 1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen
<b>Thüringen</b>	Ausgenommen sind (...) der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen
Erstellt durch Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V. <a href="http://www.vsse.de">www.vsse.de</a>	